

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Adresse an das Vollziehunfsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik
Autor:	Laharpe
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542862

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. L.

Luzern, den 20. April 1799. (1. Floreal. VII.)

Address
an das Vollziehungsdirektorium der einen
und untheilbaren helvetischen Republik.

Napperschwyl, den 9ten April 1799.

Bürger Direktoren!

Aufmerksam auf die Stimme unsers theuren Vaterlandes, das durch sie so laut zum helvetischen Volke rufet.

Bekannt mit seiner Lage, wo von aussen ein mächtiger Feind lauert, und von innen freiheitsmörderische Menschen ihre bösen Anschläge durchzusetzen bemüht sind.

Immer treu der aufrichtigen Anhänglichkeit an die neue Constitution, und ihre constituteten Gewalten.

Bereit in der äussersten Anstrengung auch einen kleinen Beitrag zu den Hülftsmitteln zu thun, durch welche die Unabhängigkeit des helvetischen Volkes behauptet, und die Republik erhalten werden kann.

Hat die Gemeinde Napperswyl heute einmuthig beschlossen, eine freiwillige Gabe auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Sie findet drei ihrer Mitbürger ab, auf die Fener unsrer Befreyung Ihnen Bürger Direktoren, diese Gabe zu überreichen.

Sie besteht in etalem Silbergeschirr, meist ehmaliges Geschenk von einem Kaiser und einer föderativen Stadt — den Schmausreyen und Trinkgelagen gewidmet — jetzt in der Zeit der wahren Freiheit unnütz.

Nehmen Sie im Namen des Vaterlandes dieses kleine Schärstein mit Wohlwollen auf, von einer kleinen Gemeinde, die seit einem Jahre beinahe erschöpft, durch alle Lasten militärischer Durchzüge, Einquartierungen, und aller Art Anstrengung, welche ihre Lage und der Drang der Zeiten über sie brachte, den letzten Sparrpfennig für allgemeine Noth zusammensuchet, und willig opfert.

Und möge der Sparrpfennig des Schwachen eben so angenehm seyn, als die Goldstange des Mächtigen, die im Schweiße des Armen geläutert worden ist.

Möge dann das Vaterland unser gedenken, wenn dieses kleine, aber willige Opfer ihm angenehm ist.

Es lebe die Republik!

Es lebe die Regierung, die so thätig für dieselbe wacht!

Im Namen der Gemeinde Napperschwyl,

Jakob Ma. Curti, Mitglied
signiert: der Munizipalität.

Jos. Beni. Büssler.

Karl Ferdin. Furr.

Dem Original gleichlautend.

Im Namen des General-Secretairs,

La harpe.

Gesetzgebung.

Senat, 11. April.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluss welcher verschiedene Artikel des Direktorialbeschlusses über die Organisation der Munizipalitäten, als dem Gesetz zuwiderlaufend, aufhebt, wird einer aus den B. Berthollet, Reding und Stammes bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die morgen berichten soll.

Der Beschluss wird verlesen, welcher dem Bürger Direktor Glare zu Wiederherstellung seiner Gesundheit den nöthigen Urlaub ertheilt.

Usti: Mit Schmerz und Wehmuth gestehe ich euch, B. Repräsentanten, daß ich gegen den Beschluss des grossen Räthes zu sprechen — nicht vermag. Als vor 2 Monaten der edle und tugendhafte Legrand seine Entlassung forderte, und ich seinem Zartgefühle zutrauen mußte, er hätte alle seine Pflichten erwogen, und er fande es unmöglich an seiner Stelle zu bleiben, da mußte ich traurend und helvetien beklagend, zu der Entlass